



Verordnung

des Gemeinderates

Spittal an der Drau, 15. Dezember 2009

Zahl: 34/8260/AW/HM/FAG/2009

Betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Fäkalien und die Kanalreinigung in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, wieder verlautbart durch LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl Nr 46/2005 in Verbindung mit § 24 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, 1999, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für die Entsorgung von Fäkalien wird eine Fäkalienabfuhrgebühr und für das Kanalreinigen eine Kanalreinigungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Fäkalien oder für die Kanalreinigung ist eine Entsorgungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensätze

Die Entsorgungsgebühr für die Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung setzt sich aus folgenden Gebührensätzen (inkl. 10% Umsatzsteuer) zusammen:

1) Grubenentleerung ohne Kanalanschluss mit Fäkalienabfuhr
im Stadtgemeindegebiet:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Gebührensatz pro Ausfahrt von | € 24,51 |
| b) | Gebührensatz pro m ³ abgeführter Hausklärschlamm, Fett
oder Kanalräumgut von | € 9,14 |

- | | | |
|----|---|---------|
| c) | Gebührensatz je gefahrenen km bei Fahrten außerhalb des Stadtgemeindegebietes von | € 1,42 |
| d) | Gebührensatz je Minute Hochdruckpumpe (HD-Pumpe) | € 0,55 |
| e) | Gebührensatz je Personalstunde Zusatzarbeitsleistung | € 31,38 |

2) Kanalreinigung, Fettgrubenentleerung, Sandfänge, Schottergruben, Filteranlagen Grubenentleerungen mit Kanalanschluss und Verstopfungen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Gebührensatz je Stunde Arbeitsleistung (inkl. Personal, LKW, HD-Pumpe und Anfahrt im Stadtgemeindegebiet) | € 126,73 |
| b) | Gebührensatz pro m ³ abgeführter Hausklärschlamm, Fett oder Kanalräumgut von | € 9,14 |
| c) | Gebührensatz je gefahrenen km bei Fahrten außerhalb des Stadtgemeindegebietes von | € 1,42 |
| d) | Gebührensatz je Stunde bei Fahrten außerhalb des Stadtgemeindegebietes von | € 126,73 |
| e) | Gebührensatz je Personalstunde Zusatzarbeitsleistung | € 31,38 |

3) Für Grubenentleerungen ohne Kanalanschluss und mit Fäkalienabfuhr außerhalb des Stadtgemeindegebietes gelten die Gebührensätze unter Absatz 2).

4) Auf den Gebührensatz für die Personalstunde Abs. 1 und 2 jeweils Punkt e) und Absatz 5 werden nachstehende Zuschläge eingehoben:

50%	von Mo – Fr von 16:30 bis 22:00 und 06:00 bis 07:30	in Summe € 47,07
50%	am Samstag von 06:00 bis 22:00	in Summe € 47,07
100%	von Mo – Sa von 22:00 bis 06:00	in Summe € 62,76
100%	an Sonn- und Feiertagen von 06:00 bis 22:00	in Summe € 62,76
200%	an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 06:00	in Summe € 94,14
200%	an Sonn- und Feiertagen ab der 9ten Stunde	in Summe € 94,14

5) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgemeindegebietes wird für die Fahrzeit zusätzlich zum Kilometersatz der Gebührensatz der Personalstunde verrechnet.

6) Kläranlagengebühr für Hausklärschlamm und Fett:

Der Gebührensatz pro m³ zur Kläranlage in Spittal an der Drau verbrachtem Hausklärschlamm und Fett nach dem jeweils geltenden Gebührensatz des Wasserverbandes Millstättersee.

7) Kläranlagengebühr für Kanalräumgut:

Der Gebührensatz pro m³ zur Kläranlage in Spittal an der Drau verbrachtem Kanalräumgut nach dem jeweils geltenden Gebührensatz des Wasserverbandes Millstättersee .

Die Gebührensätze – ausgenommen nach Absatz 6) und 7) - sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wert gesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats Oktober des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf 2 Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebende Benützungsgebühr ist nach den Gemeindevorschriften kundzumachen.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Leistung der Entsorgungsgebühr ist der Eigentümer des zu entsorgenden Objektes bzw. der zu reinigenden Anlage, der die Einrichtungen dafür in Anspruch nimmt verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit

Die Entsorgungsgebühr ist mit der Erbringung der Leistung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Entsorgungsgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer
Abgeordneter zum Nationalrat

Angeschlagen am: 16.12.2009

Abgenommen am: 30.12.2009